



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 09.05.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 29.03.2006)

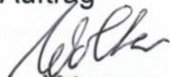
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**PSA Personal-Service-Agentur
Annaberg GmbH
Kupferstraße 16
09456 Annaberg-Buchholz**

die seit 09.04.2003 geltende
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
mit Wirkung vom 09.04.2006

unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Wolter



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.